



EDITORIAL

DIE VIELEN UNSICHERHEITEN FÜR 2023

Beginnen wir zunächst mit einem kurzen Rückblick auf das abgelaufene Jahr, das nicht tumultreicher hätte verlaufen können. Dabei beherrschte der brutale, vor keiner Grausamkeit zurückschreckende Ukraine-Krieg, der leider auch noch in 2023 fortauern wird, das Weltgeschehen. Er hat uns wachgerüttelt und auf dramatische Weise unsere Schwachstellen aufgezeigt. Die Fehler der Vergangenheit, ob sie auf einer völlig falschen Energiepolitik beruhten oder in einer viel zu starken Abhängigkeit von fremden, uns nicht freundlich gesinnten Ländern bestanden, forderten einen harten Tribut. Die Inflationsraten erreichten historische Höchststände, wozu die eingetretenen Lieferkettenengpässe nicht unerheblich beitrugen.

Die geglückte Wiederwahl von Präsident Macron war gleichzeitig mit einem schmerzlichen und folgenschweren Mehrheitsverlust seiner Regierungspartei verbunden. Das bisher übliche Durchregieren des amtierenden Staatspräsidenten war damit zu Ende. Die dadurch erhoffte „Wiedergeburt“ des französischen Parlamentsgeschehens trat leider nicht ein.

So wurde die parlamentarische Tagesarbeit der über keine Mehrheit verfügenden Exekutive erheblich eingeschränkt bzw. teilweise sogar blockiert und die Realisierung dringender Gesetzesvorhaben zeitlich in die Länge geschoben. Das Haushaltsgesetz 2023 konnte nur im Erlassverfahren, d.h. ohne Zustimmung des Parlaments durch Art. 49.3 rechtskräftig werden. In der Zwischenzeit musste die Premierministerin noch zehn Mal zu diesem „Notartikel“ greifen.

Insgesamt verlief jedoch das Jahr 2022 für die französischen Unternehmen und deren Gewinnsituation recht zufriedenstellend. Das Jahreswirtschaftswachstum dürfte trotz Rückgang und Konsumeinbruch in den letzten Monaten von 2022 noch bei 2,6% des BIPs liegen, womit Frankreich sich im oberen Drittel der EU-Länder bewegen wird. Die befürchtete starke Pleitewelle der Unternehmen traf nicht ein, und auch die Arbeitslosenzahlen stabilisierten sich weiterhin.

Aber wie stehen die Aussichten für 2023?

Lassen Sie uns zunächst mit den wirtschaftlichen Zahlen beginnen. Frankreich kann sich dem weltweit angekündigten Wachstumsrückgang nicht entziehen. Die Regierung geht in ihrem Budget 2023 noch von einem geringen Anstieg von 1% aus. Höchstwahrscheinlich wird sich diese Erwartungshaltung – so auch die Zahlen der Banque de France, der eine Spannbreite zwischen 0,2 – 0,8% zugrunde liegen – nur sehr schwer erfüllen lassen. In Anbetracht der hohen Energiekosten, einer Inflationsrate, die zunächst auf 7% ansteigen und dann bis Ende Juni 2023 auf 5,5% zurückgehen soll sowie einer weiteren Anhebung der Finanzkosten ist ein Abbau des Haushaltsdefizits unter 5% nicht vorgesehen.

In gleicher Weise wird sich auch bei der extrem hohen Verschuldung – Ende November 2022 lag sie bei ca. 112% des BIPs – in diesem Jahr nur wenig ändern. Innerhalb der EU wird es deshalb zu den gleichen Diskussionen und Auseinandersetzungen hinsichtlich eines neuen Stabilitätspaktes kommen.

Ein äußerst wichtiges innenpolitisches Nahziel der Regierung ist nunmehr eine definitive Verabschiedung der Rentenreform. Für Präsident Macron ist dieses Vorhaben zu einem seiner wesentlichsten Prestigevorhaben geworden. Ein nochmaliges Scheitern wäre ein fatales Zeichen für seine eigene Erfolgsbilanz, aber auch ein harter Schlag für die mittelfristige, so dringend notwendige Schuldensanierung des Landes.

Es wird nicht leicht werden. Die Fronten sind total verhärtet, und akzeptable Kompromisslösungen liegen noch nicht auf dem Tisch. Die Regierung benötigt die traditionell gemäßigte Rechtspartei „LR“ („Les Républicains“) als Alliierte, die gerade mit viel Mühe ihren neuen Präsidenten, Eric Ciotti, einen am äußersten Rechtsrand stehenden Politiker wählten. Grundsätzlich sind zwar die Mitglieder der „LR“ für eine Rentenreform, wenn auch mit unterschiedlichen Optionen. Aus taktischen, wahlpolitischen Gründen möchten sie aber auf keinen Fall als Steigbügelhalter für die Politik von Präsident Macron benutzt werden. Es wird für die Regierung von Elisabeth Borne nicht leicht werden, Ciotti als Partner zu gewinnen.

Noch kennen wir nicht die Gesetzesvorlage der Regierung. Seit September wurde öffentlich statt über den Inhalt immer nur über formale Dinge wie z.B. die Vorgehensweise diskutiert. Die endlich für Mitte Dezember angesagte parlamentarische Vorstellung des Gesetzesentwurfes wurde wiederum kurzfristig auf Mitte Januar 2023 vertagt.

Das Wunschziel der Regierung ist die Heraufsetzung des gesetzlich geltenden Rentenalters von 62 auf 65 Jahre. Dabei ist wichtig zu wissen, dass unabhängig vom Rentenalter eine bestimmte Anzahl von Rentenbeitragszahlungen erforderlich ist, um in den Genuss einer abschlagsfreien Rente zu gelangen. Nach der „Reform Touraine“ aus 2014 müssen z.B. alle ab 1973 geborenen Arbeitnehmer mindestens 43 Jahre lang (also 172 Quartale) Rentenbeiträge eingezahlt haben.

Völlig unabhängig davon, was schließlich vom Parlament beschlossen bzw. von der Regierung durchgedrückt wird, ist bereits heute davon auszugehen, dass die Gewerkschaften zu Demonstrationen und massiven Streikbewegungen aufrufen werden. Ein kleiner Vorgeschmack

ergab sich bereits bei den heftigen Bahnstreikverhandlungen vor Weihnachten. Es ist völlig offen, auf welche Unterstützung die verschiedenen gegnerischen Gruppen in der breiten Öffentlichkeit stoßen werden und welche Auswirkungen dies auf die gesamte Rentenreform haben wird.

Der Ausblick auf 2023 darf nicht ohne einen Blick auf den verheerenden Ukraine-Krieg und dessen bisherige bzw. weiteren Folgen zu werfen, enden. Statt uns in Europa auseinanderzutreiben, wurden wir mehr denn je zusammengeschweißt. Das teilweise als überholt oder sogar von einigen als hirntot verspottete NATO-Bündnis hat mit einem Schlag seine überragende Wichtigkeit und Aktualität zurückerhalten. Der Angriff, der bisher in erster Linie von der ukrainischen Bevölkerung

zu ertragen war, gilt in gleicher Weise uns und unserer Demokratie. Mögen wir deshalb auch im kommenden Jahr bedingungslos bereit sein, die sich hieraus ergebenden Konsequenzen weiterhin mitzutragen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein friedlicheres, aber auch weiterhin erfolgreiches Jahr 2023.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion



Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr



Vorabankündigung

MUSIKFESTIVAL AUF CHÂTEAU LOURMARIN

8. – 11. JUNI 2023

Weitere Einzelheiten zum diesjährigen Programm finden Sie auf unserer Webseite unter: www.coffra-group.com oder im [Anhang dieser Diagnostic News](#).

Ein Formular zur Reservierung der Konzertkarten werden Sie in der nächsten Ausgabe erhalten.

Wir würden uns freuen, Sie in diesem Jahr wiederzusehen!

Ihre Coffra Group

ZIVILRECHT

LIEFERBEZIEHUNGEN IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN ROHSTOFFKNAPPHEIT UND INFLATION

Wie kann man Verträge flexibler gestalten und Preisanpassungen durchsetzen?

Anhaltende Rohstoffknappheit und starke Preissteigerungen einhergehend mit Produktionsengpässen und Lieferschwierigkeiten stellen heute viele Unternehmen vor eine enorme Belastungsprobe.

Besonders schwierig gestaltet sich die Situation im Rahmen von laufenden Vertragsbeziehungen mit festen Preisvereinbarungen, denn bekanntlich können vertragliche Vereinbarungen nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien oder in gesetzlich zulässigen Fällen geändert oder widerrufen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften bieten den Unternehmen in den heutigen Krisenzeiten nur wenige Lösungsansätze und insgesamt kaum Möglichkeiten, in laufenden Verträgen eine Anpassung der Vertragsbedingungen und insbesondere der Preise zu erzielen.

So gewährt das in der Praxis oft diskutierte Institut der „höheren Gewalt“ für den Fall, dass seine engen Voraussetzungen überhaupt vorliegen, dem Schuldner bestenfalls einen Anspruch auf eine zeitweise Aussetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Wenn die „höhere Gewalt“ dauerhaft anhält, kann eine Auflösung des Vertrages erwirkt werden. Die gewünschte Anpassung der Vertragsbedingungen ist als Rechtsfolge aber gesetzlich nicht vorgesehen.

Eine Vertragsanpassung in laufenden Lieferbeziehungen kann auf der Basis der gesetzlichen Vorschriften allenfalls mithilfe der sog. „Imprévision“ erreicht werden, deren Grundlage in Artikel 1195 Code Civil zu finden ist.

Diese Vorschrift regelt einen Anspruch auf Neuverhandlung des Vertrages, wenn eine Änderung von Umständen eintritt, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und die die Erfüllung des Vertrags für eine Partei übermäßig teuer macht.

Auf den ersten Blick klingt dies erst einmal nach einer zufriedenstellenden Lösung. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass auch diese Regelung von den Wirkungen her völlig unzureichend und der Anspruch auf Neuverhandlung in der Praxis tatsächlich nur schwer durchsetzbar ist.

Das erste Problem besteht schon darin, dass die Vertragspartei, welche die Neuverhandlung auf der Grundlage von Artikel 1195 Code Civil beanspruchen möchte, beweispflichtig ist für das Vorliegen des anspruchsbegründenden unvorhersehbaren Ereignisses und für das Ungleichgewicht, welches dieses in den vertraglichen Verpflichtungen bewirkt.

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass Artikel 1195 Code Civil hinsichtlich der Dauer der Neuverhandlungen keine zeitliche Grenze schafft.

Er regelt für den Fall, dass die Neuverhandlung vom Vertragspartner abgelehnt wird oder sie gescheitert ist, auch nur zwei mögliche Rechtsfolgen: Auflösung des Vertrages oder Anrufung des Gerichtes, mit dem Ziel der Vertragsanpassung oder -auflösung.

Für den Fall, dass im Rahmen der Neuverhandlungen, die an sich schon Monate dauern können, zwischen den Parteien hinsichtlich

der Vertragsanpassung keine Einigung erzielt wird, hat das Unternehmen also die Wahl zwischen einer Auflösung des Vertrages oder einem Gerichtsverfahren (Pest oder Cholera?) und darf zu allem Übel bis zur Entscheidungsfindung den Vertrag auch noch weiter auf der Grundlage der bisherigen Vertragsbedingungen erfüllen.

Derartigen unglücklichen Situationen kann für die Zukunft abgeholfen werden, indem man beim Abschluss von neuen Verträgen schon im Rahmen der Verhandlungen auf die Aufnahme von automatischen Preisanpassungs- oder Neuverhandlungsklauseln hinwirkt.

Denn nur durch eine geschickte Vertragsgestaltung kann für die Zukunft sichergestellt werden, dass im Bedarfsfalle Preisanpassungen auch kurzfristig durchgesetzt werden können.

Welche Art von Klausel gewählt und wie diese formuliert werden sollten, hängt jeweils vom konkreten Vertrag ab. Automatische Preisanpassungsklauseln zum Beispiel, die sich hinsichtlich eines bestimmten Preiselementes an einem Index orientieren, eignen sich eher für Produkte, deren Preis im Wesentlichen auf einem bestimmten Rohstoff beruhen oder bei denen z.B. ein oder zwei bestimmte Kostenfaktoren den Preis hauptsächlich bestimmen.

Unsere Experten auf diesem Gebiet stehen Ihnen bei diesen Fragestellungen und der Gestaltung Ihrer Verträge sehr gerne beratend zur Seite.

HANDELSRECHT

ÜBERNAHME VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

Notwendige Voraussetzungen für eine Rechtsmängelgarantie

Die Gesellschafter veräußerten sämtliche von ihnen gehaltenen Anteile an dem Unternehmen an eine große Gruppe. Da sie eine konkurrierende Aktivität weiterführten, machte die Gruppe gegen sie Schadensersatzansprüche geltend, wobei sie sich auf die gesetzliche Garantie für Rechtsmängelgewähr berief (Code civil Art. 1626).

Das angerufene Gericht verwarf die Klage. Es war der Meinung, dass der Anspruch aus einer gesetzlichen Garantieverletzung nicht anwendbar sei, da die Gruppe aufgrund der Geschäftstätigkeit der Verkäufer keine Einschränkung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten erlitten habe.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 16. November 2022 die obige Entscheidung. Nach seiner

Auffassung liegt eine Verletzung der Rechtsmängelgewähr vor, wenn der Erwerber dabei behindert wird, die wirtschaftliche Aktivität der erworbenen Gesellschaft und deren Gegenstand weiterzuführen. Es ist unerheblich, ob er dabei selbst einen Rückgang seiner eigenen Geschäftstätigkeit zu verzeichnen hat.

VORÜBERGEHENDE BESTELLUNG EINES GERICHTLICHEN MANDATSTRÄGERS

Trotz mangelnder Gefährdung des Unternehmens möglich

Das Gesellschaftskapital einer „SARL“ (GmbH) wurde mehrheitlich von einer Gesellschaft und minderheitlich von einem natürlichen Gesellschafter, der gleichzeitig Geschäftsführer der „SARL“ war, gehalten.

Die „SARL“ befand sich im Streit mit ihren Lieferanten, die gleichzeitig Tochtergesellschaften des Mehrheitsgesellschafters waren. Der Mehrheitsgesellschafter forderte die Bestellung eines neuen Geschäftsführers, um den bestehenden Rechtsstreit zu

beenden. Zwecks Abwendung dieses Verfahrens beantragte der Minderheitsgesellschafter im Eilverfahren („procédure de référé“) die gerichtliche Bestellung eines Mandatsträgers, um die „SARL“ vor Gericht zu vertreten.

Das Berufungsgericht verwarf die Klage. Seiner Auffassung nach lag keine Gefährdung des Unternehmens vor, selbst wenn ein neuer Geschäftsführer den Rechtsstreit nicht beendete. Ebenfalls würde die mangelnde Einigkeit zwischen den beiden Gesellschaftern die

gesellschaftsrechtlichen Interessen des Unternehmens nicht bedrohen.

Die Entscheidung wurde durch das Urteil des Kassationsgerichts vom 21. September 2022 berichtigt.

Ein Mandatsträger kann bestellt werden, selbst wenn keine unmittelbare Gefahr für die Gesellschaft besteht und auch wenn ihr normaler Geschäftsablauf uneingeschränkt möglich ist.

HANDELSRECHT

AUSSCHLUSSKLAUSEL FÜR GESELLSCHAFTER IN EINER GMBH MIT VARIABLEM KAPITAL

Rechtmäßigkeit trotz mangelnder Präzision

Die Satzung einer „SARL“ (GmbH) mit variablem Kapital sah eine Gesellschafterausschlussklausel bei Vorliegen eines triftigen Grundes vor. Einer ihrer Gesellschafter befand sich in Streitigkeiten mit einer Arbeitsgemeinschaft (GIE), an der die „SARL“ beteiligt war. Es bestand für die „SARL“ die Gefahr, von der Arbeitsgemeinschaft, die die Haupteinnahmequelle der Gesellschaft darstellte, ausgeschlossen zu werden. Um dies zu vermeiden, wurde der streitende Gesellschafter durch Beschluss der Hauptversammlung, der mit einer für eine Satzungsänderung

notwendigen Mehrheit erfolgte, von der Gesellschaft ausgeschlossen.

Der ausgeschlossene Gesellschafter verklagte die Gesellschaft, die Annullierung des Beschlusses vorzunehmen. Er machte hierzu geltend, dass aufgrund der mangelnden Angaben von Motiven, dieser für einen Ausschluss nicht ausreichend präzise und damit nichtig war. Das Gericht verwarf die Klage.

Gemäß Art. L. 231-6 al 3 des französischen Handelsgesetzbuches („Code de Commerce“) bestehen für

Gesellschaften mit einem variablen Kapital Sonderregeln. Danach kann ein Gesellschafterausschluss durch die Gesellschafterversammlung, die mit einer für eine Satzungsänderung notwendigen Mehrheit beschließt, durchgeführt werden.

Damit – so die Entscheidung des Kassationsgerichtes vom 9. November 2022 – war eine Satzungsklausel, die diesen Anforderungen entsprach, gültig, selbst wenn sie nicht abschließend die Ausschlussgründe definierte.

ARBEITSRECHT

NICHTIGE ENTLASSUNG WEGEN EINES VERSTOSSES GEGEN DAS RECHT DER FREIEN MEINUNGSÄUSSERUNG

Ablehnung der besonderen Managementmethoden durch den entlassenen Arbeitnehmer

Ein für Fortbildungsfragen spezialisiertes Unternehmen entließ einen seiner leitenden Angestellten. Es war ihm grundsätzlich vorgeworfen worden, die von den Gesellschaftern eingeführten Managementmethoden abgelehnt zu haben. Die Methoden entsprachen der Formel „Fun und pro“ und bestanden unter anderem im Zusammenarbeiten in kleinen Gruppen mit maximalem Meinungsaustausch, der Organisation von Seminaren und dem Teilen der persönlichen Hobbies.

Der Angestellte bestritt die Berechtigung seiner Kündigung wegen der Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Er führte hierzu an, dass ihm das Recht zustehen müsse, seine Missbilligung gegenüber den Managementmethoden zum Ausdruck bringen zu dürfen. Diese richteten sich u.a. gegen die obligatorische Teilnahme an Seminaren oder auch zum Ende der Woche stattfindenden alkoholischen Umtrunken. Dabei kam es im engen Beisammensein zu Schikanen, die

teilweise zu Ausschweifungen und Entgleisungen führten.

Das Kassationsgericht, mit Urteil vom 9. November 2022, kam zu dem Ergebnis, dass das Berufungsgericht die Nichtigkeit der Entlassung hätte aussprechen müssen. Die Entlassung stellte einen Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Angestellten dar.

HANDELSRECHT

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH AUS DEM AUFKAUF EINES UNTERNEHMENS

Künstliche Aufblähung des Vorratsvermögens

Im Rahmen eines Unternehmenserwerbs gab der Verkäufer eine Garantieerklärung hinsichtlich der Aktiva und Passiva in Höhe von 50.000 € ab. Einige Zeit später forderte der Käufer einen über die Garantie hinausgehenden Betrag in Form einer entsprechenden Verminderung des Kaufpreises. Dabei machte er geltend, vom Verkäufer, der sein Vorratsvermögen inklusive Mehrwertsteuer auswies, getäuscht worden zu sein. Er bezifferte seinen Schaden auf mehr als 50.000 €

Das Berufungsgericht billigte dem Kläger einen Schadensersatz von 50.000 € zu. Hinsichtlich der Verbuchung des Vorratsvermögens einschließlich Mehrwertsteuer verwies es auf das in der Verkaufsgesellschaft bisher praktizierte Verfahren.

Das Kassationsgericht berichtigte mit Urteil vom 12. Oktober 2022 die Entscheidung des Berufungsgerichts mit der Begründung, es sei nicht auf den Antrag des Klägers eingegangen. Es wurde deshalb angewiesen, nochmals über den

Sachverhalt zu entscheiden und festzustellen, ob die Verbuchung des Vorratsvermögens einschließlich Mehrwertsteuer eine so gravierende und auffallende Verletzung der Buchhaltungsregeln darstellte, dass dies nicht vom Verkäufer ignoriert werden konnte.

Sollte dies der Fall sein – so das Kassationsgericht – so hätte der getäuschte Erwerber einen Anspruch auf eine Bereinigung seines Gesamtschadens.

HANDELSRECHT

ABBERUFUNG DES GENERALDIREKTORS EINER „SAS“

Statuten schließen jeglichen Abfindungsanspruch aus

Der Generaldirektor einer „SAS“ (vereinfachte Aktiengesellschaft) wurde durch Beschluss des Alleingesellschafters bestellt. Durch einen Brief wurde ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass im Falle einer unbegründeten Abberufung eine Abfindung zu zahlen ist. Der Generaldirektor wurde drei Jahre später grundlos entlassen. Er forderte gerichtlich die versprochene Abfindung.

Das Berufungsgericht verwarf die Klage mit der Begründung, sie würde den Statuten widersprechen. Dabei hob das Gericht darauf ab, dass die Statuten bei Amtsaufhebung des Generaldirektors keine Abfindung – unabhängig davon, aus welchen Gründen sie erfolgte – vorsehen.

Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 12. Oktober 2022 die

obige Entscheidung. Es erinnerte in seiner Begründung daran, dass in einer „SAS“ durch einen außerhalb der Statuten liegenden Akt deren Dispositionen erweitert werden können. Es ist jedoch nicht erlaubt, von diesen abzuweichen, was durch die Gewährung einer Abfindung der Fall gewesen wäre.

GESELLSCHAFTSRECHT

FINANZIERUNG VON BETEILIGUNGEN UND VERLEGUNG DES GESELLSCHAFTSSITZES IN EINER „SAS“

Stellungnahmen der ANSA

Der Rechtsausschuss von ANSA (nationale Vereinigung der französischen Aktiengesellschaften) nahm zu den nachstehenden Problemkreisen in seiner Veröffentlichung vom 7. September 2022 Stellung.

Zunächst ging es um das Entscheidungsrecht einer „SAS“ (kleine Aktiengesellschaft) über die Finanzierung von Beteiligungen. Dabei verwies ANSA auf die bestehenden Regelungen für die „SA“ (normale Aktiengesellschaft) von Art. 227-2-1 des französischen Handelsgesetzbuches („Code de Commerce“).

Danach muss die „SAS“ die für die „SA“ zwingend vorgesehenen Vorschriften einhalten, und zwar

insbesondere die hinsichtlich der Kompetenzen der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

Gemäß ANSA ist diese Vorschrift von der „SAS“ auch dann zu beachten, wenn ihre eigenen Statuten dies nicht vorsehen. Die ANSA empfiehlt, bei einer solchen Sachlage darüber hinaus bei der nächsten Hauptversammlung die Statuten der „SAS“ entsprechend anzupassen.

Des Weiteren lag der ANSA die Frage vor, ob für die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer „SAS“ das Abhalten einer außerordentlichen Hauptversammlung notwendig ist. Gemäß der Empfehlung der ANSA ist dies erforderlich.

Für die „SA“ gilt eine andere Regelung. Nach Art. L 225-26 „Code de Commerce“ ist es nämlich dem Verwaltungsrat einer „SA“ erlaubt, ohne Einberufung einer Hauptversammlung über diese Frage allein zu entscheiden.

Diese Vorschrift ist jedoch für die „SAS“ nicht anwendbar.

Alle Artikel finden Sie auch unter www.coffra-group.com

ÜBER COFFRA GROUP

Einige wichtige Neuerungen

Seit dem 1. September 2022 firmiert unsere Gruppe unter dem Namen Coffra group. Aufgrund der Neuerungen im französischen Gesellschaftsrecht sowie der entsprechenden Anpassungen der standesrechtlichen Vorschriften konnten unsere gesamten Dienstleistungen in einer rechtlichen Einheit zusammengeführt werden. Die bisher rechtlich getrennt ausgeübten Aktivitäten der Rechts- und Steuerberatung sowie die der Abschlussprüfung werden weiterhin unter ihren Markennamen weitergeführt und bleiben als Unternehmenseinheiten bestehen.

Coffra group ist rechtlich eine interprofessionelle Aktiengesellschaft – „SPE“* / „SAS“**, in der die vertretenen französischen Berufsstände der „Avocats“ (Rechtsanwälte), der „Experts-comptables“ (Steuerberater) und die der „Commissaires aux comptes“ (Abschlussprüfer) ihre Tätigkeiten ausüben.

Die Partner und Mitarbeiter von Coffra group sind seit 1985 spezialisiert auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich.

Coffra group beschäftigt zurzeit mehr als 180 Personen, die über 1.200 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra group ist Mitglied im weltweiten Moore Netzwerk.

* SPE = Société Pluri-professionnelle d'Exercice des professions d'Avocats, d'Experts-Comptables et de Commissaires aux Comptes par actions simplifiée

** SAS = Société par Actions Simplifiée



Mehr Informationen zu COFFRA finden Sie hier:
www.coffra-group.com

Coffra Group
155, Bd Haussmann
75008 Paris
France
T +33 (0) 1 43 59 33 88
F +33 (0) 1 45 63 93 59
E info@coffra.fr
www.coffra-group.com

Coffragroup

 **MOORE**
An independent member
firm of Moore Global
Network Limited

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

du 8 au 11
juin 2023

Programme 2023

Jeudi 8 juin - 20h

Soirée Max Reger (150^{ème} anniversaire de sa naissance)

- M. Reger : Sérénade pour flûte, violon et alto
- Ch. Zipper : Trio pour flûte, clarinette et piano
- M. Reger : Quintette pour clarinette et quatuor à cordes

Vendredi 9 juin - 20h

- N. Rota : Trio pour clarinette, violoncelle et piano
- H. Villa-Lobos : Jet Whistle pour flûte et violoncelle
- A. Dvorak : Quintette pour piano et cordes

Samedi 10 juin - 20h

Concert promenade au château

Salle de réception :

- G. Ligeti : Sonate pour violoncelle
- A. Jolivet : Sonatine pour flûte et piano

Cour du Château Vieux :

- F. Mendelssohn-Bartholdy : Octuor

Dimanche 11 juin - 11h

Matinée Mozart

- Quatuor pour flûte et cordes en do majeur
- Quatuor La Violette KV575
- Quatuor avec piano en sol mineur KV478

Les musiciens

• Matthias Schulz – *Flûte et directeur artistique*

Soliste international et membre de l'Orchestre de l'Opéra de Vienne

• Eszter Haffner – *Violon*

Soliste internationale et professeur aux conservatoires de Copenhague et Graz

• Dejana Golocevac – *Violon*

Membre du Volksoper de Vienne

• Peter Sagaischek – *Alto*

Alto solo du Volksoper de Vienne

• Julia Schreyvogel – *Violoncelle*

Violoncelliste solo de l'Orchestre symphonique de la radio de Vienne

• Christoph Zipper – *Clarinete*

Ancien membre du Mozarteum de Salzbourg et professeur à l'Université de musique de Vienne

• Maria Radutu – *Piano*

fusion quartet

• Maria Prem – *1^{er} violon*

Lauréate de concours nationaux et Internationaux, élève de Ulf Wallin et de Veronika Schulz

• Lok Lok – *2^{ème} violon*

• Josef Hundsbichler – *Alto*

• Antonia Straka – *Violoncelle*

• Waltraud Eigner – *Présentation*